

Haftung des Arbeitnehmers für Manko

Kann eine Firma eine Unterschrift verlangen für CHF 1'500.– "Stock" in der Kasse, welche man im Laden braucht? Meine Fragen:

- 1. Müsste nicht der Chef unterschreiben? Ich bin ja nur die Arbeiterin.**
- 2. Was passiert, wenn ich einmal zu viel retour gebe oder der Kunde sein bezahltes Geld und Rückgeld einpackt, wegen Unachtsamkeit von mir oder weil er mich ablenkt?**
- 3. Kann ich mich weigern zu unterschreiben?**

Anderen Arbeitern werden doch auch Arbeitsutensilien zur Verfügung gestellt (z.B. PC etc.). Ich weiss, dass man Sorge tragen muss und dass bei Grobfahrlässigkeit man sogar haftbar wird. O.Q. aus B.

Sie fragen, ob Sie für den Stock unterschreiben müssen. Gleichzeitig verbinden Sie diese Frage mit der Befürchtung, für ein allfälliges Manko in der Kasse haftbar gemacht zu werden. Beide Fragen sind zu unterscheiden.

Unterschrift für den Stock

Mit der Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt des Kasseninhalts. Damit ist noch nicht gesagt, ob und in welchem Umfang Sie für ein allfälliges Manko haften.

Wenn nur Sie Zugang zur Kasse haben und wenn bei jeder Übergabe der Kasse regelmässig abgerechnet wird, ist es sinnvoll, dass Ihr Arbeitgeber Ihre Unterschrift verlangt. Diese Unterschrift können Sie meines Erachtens nicht verweigern.

Wenn allerdings mehrere Personen über die Kasse verfügen können und nie über die Kasse abgerechnet wird, würde ich mich weigern, für den Stock zu unterschreiben. Bei dieser Konstellation bestünde die Gefahr, dass Sie zu Unrecht für ein Manko verantwortlich gemacht werden.

Haftung für Manko

Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt (Art. 321e OR). Entgegen Ihrer Meinung haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich für jede Form der Fahrlässigkeit, also auch für die leichte und mittlere und nicht nur für die grobe Fahrlässigkeit.

Nicht jede Arbeit ist gleich risikoreich. Das Mass der Haftung beurteilt sich deshalb immer nach den einzelnen Umständen. Das Berufsrisiko, der Bildungsgrad, die Fachkenntnisse, die für die Arbeit verlangt werden, sowie die Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers werden berücksichtigt.

Die Gerichte mussten sich oft mit der Frage der Haftung für Kassenmankos beschäftigen. So wird in der Praxis regelmässig eine Haftung für ein Manko verneint, wenn andere Arbeitnehmer ebenfalls Zugang zur Kasse haben oder wenn keine Übergaben stattfinden. In einem anderen Fall hat das Gericht die Haftung massiv gekürzt, weil die Aufsicht über die Kasse stark erschwert war.

Vertragliche Vereinbarung über die Haftung

Die Parteien können im Arbeitsvertrag die Haftung auf Grobfahrlässigkeit beschränken oder Limiten setzen. Solche individuellen Lösungen kommen oft vor und sind sinnvoll.

Unzulässig wäre hingegen eine Vereinbarung, wonach der Arbeitnehmer die volle Haftung für ein entstehendes Manko übernimmt. Denn dem Arbeitnehmer muss der Beweis offen stehen, dass er das Manko nicht schuldhaft verursacht hat. Eine solche verschuldensunabhängige Mankohaftung ist nur dann zulässig, wenn sie mit einer dem Risiko angemessenen zusätzlichen Entschädigung abgegolten wird

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

März 2006